

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

14. Sitzung (03.03.1856)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

lich württembergischen und großherzoglich hessischen Kriegsministerium vor, und es ist in Aussicht gestellt, daß eine vollkommene Uebereinstimmung erreicht, und dadurch der große Vortheil für das achte Armee-corps gewonnen wird, Waffen von Einem Kaliber zu erhalten, so daß dasselbe nur Eine Kugel führt.

Der Commissionsantrag wird hierauf bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer einstimmig erhoben.

Der zweite Vorschlag der Regierung lautet folgendermaßen:

2) Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (Tit. III. 3b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfond zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden.

Generalmajor Hilpert stellt die Anfrage, ob die Offiziere auch Pferde aus den Remontehöfen beziehen können, zu welchen Preisen und bis zu welchem Alter?

Generalmajor Ludwig: Auf diese Frage eine bestimmte Antwort zu ertheilen, bin ich noch nicht in der Lage. Die Kriegsverwaltung hat ein volles Interesse, daß die Offiziere gut und zu annehmbaren Preisen beritten gemacht werden. Es wird sich nach 2—3 Jahren zeigen, daß auch ohne Belästigung der Staatskasse die Offiziere Remontepferde nehmen können. Von Seiten der Kriegsverwaltung steht hier durchaus nichts im Wege, sondern sie wird es begünstigen, soweit es möglich ist.

Dieser zweite Vorschlag wird hierauf in der von der Commission beantragten Fassung ebenfalls einstimmig genehmigt und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stogingen.

Adolf Schmidt.

## Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Forstmeisters von Rotberg.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, und Herr Ministerialrath Bär.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt, nach Eröffnung der Sitzung, folgende Mittheilungen der zweiten Kammer an:

1) den Gesetzesentwurf über die Modification der eigent-

lichen Lehen betreffend, nach welcher sie demselben in der Fassung der ersten Kammer beigetreten ist,

Beil. Nr. 93 (ungedruckt);

- 2) den Gesetzesentwurf über den Ansaß von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend,  
Beil. Nr. 94;
- 3) den Gesetzesentwurf über die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechts- sachen betreffend,  
Beil. Nr. 95;
- 4) das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. I. Cameraldomänenverwaltung, Tit. II. Forstdomänenverwaltung, Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung betreffend,  
Beil. Nr. 96;
- 5) das Budget desselben Ministeriums, Tit. VII. Münz- verwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Rassenverwaltung, Tit. IX. Eigenthlicher Staatsaufwand betreffend,  
Beil. Nr. 97;
- 6) das Budget des großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Tit. XV.—XIX. betreffend,  
Beil. Nr. 98.

Der Gegenstand unter Nr. 2 wird an die bereits bestehende Commission, der unter Nr. 3 an eine Vorberathung, dieje- nigen unter Nr. 4, 5, 6 werden an die Budgetcommission verwiesen.

Folgende Commissionsberichte werden zum Druck ange- zeigt:

- 1) Von Staatsrath von Rüd t über den Gesetzesent- wurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechts- sachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend,  
Beil. Nr. 99;
- 2) von Freiherrn von Gemmingen über das Budget des großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1856 und 1857,  
Beil. Nr. 100;
- 3) von Oberforstrath von Gemmingen über das Bud- get des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857: Eigenthlicher Staatsaufwand,  
Beil. Nr. 101;
- 4) von Fabrikhaber Lauer über das Budget des groß- herzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. VI. Zollverwaltung betreffend,  
Beil. Nr. 102;
- 5) von Freiherrn von Göler über das Budget des

großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar die Titel I, II, III, V., VII. und VIII.,  
Beil. Nr. 103;

- 6) von Regierungsdirector Fromherz über den Ge- setzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestim- mungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III. Cap. 5 und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. De- zember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermö- gens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebe- dürfnisse betreffend,  
Beil. Nr. 104.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissions- berichts, erstattet von Hofrath Schmid t über den Gesetzes- entwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

Geheimrath Stabel übergibt das Präsidium dem zweiten Vicepräsidenten Staatsrath von Rüd t, welcher die Discussion über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen sofort eröffnet.

Geheimrath Stabel stellt die Anfrage an die Regierungs- commission, ob nicht zu befürchten sei, daß die Art. 6 und 7 des mit Frankreich bestehenden Staatsvertrags Schwierig- keiten für den Vollzug dieses Gesetzes bereiten könnten, in- dem der letztere das Eigenthum der Anschwemmungen den Ufernachbarn garantire, und der erstere die Bestimmung ent- halte: „Privatbesitzungen allein dürfen von der Banngrenze durchschnitten werden.“

Der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherr von Wechmar, und der weitere Re- gierungscommissär, Ministerialrath Bär erklären sich hie- rauf dahin, daß man in Bezug auf die Ufereigenthümer um so leichter ein Uebereinkommen treffen zu können glaube, als die französischen Besizer ihre diesseitigen Ländereien abzu- geben geneigt seien, und daß die Bestimmung des Art. 6 über die Banngrenzen auch keine bedeutende Schwierigkeiten bereiten werde, da dieselbe theils mehr einen vorübergehen- den Zweck gehabt habe, theils in andern Fällen auch nicht aufrecht erhalten worden sei.

Graf von Kageneck stellt die Anfrage, ob die franzö- sische Regierung eine ähnliche Maßregel auf ihrer Seite durchzuführen gedenke?

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Der Regierung würde dies nicht unerwünscht sein; allein die französische Regierung ist bei den Verhältnissen ihres Landes nicht in der Lage, dieses zu thun.

Nachdem bei einer längeren Discussion kein Antrag gestellt worden war, wird zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Der Eingang des Gesetzes, sowie §. 1 werden ohne Bemerkung dem Commissionsvorschlag gemäß genehmigt.

Zu

#### Art. 2

bemerkt Hofdomänenintendant von Kettner, daß der Begriff von Vorland auf das hinter den Dämmen liegende Gelände hier ausgedehnt werde, was zu der Besorgniß Veranlassung gebe, die Flußbaubehörden könnten ihre Befugniß zum Nachtheil der schon bestehenden Anlagen geltend machen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erwiedert hierauf: Die Flußbaubehörden werden nur da, wo es nothwendig ist, den Boden in Anspruch nehmen, um den nöthigen Raum zur Anlage eines zweiten Dammes zu gewinnen. Die Techniker müssen aber jedenfalls hierin die Entscheidung geben.

Dieser Artikel wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Zu

#### Art. 3

drückt Graf von Kageneck den Wunsch aus, daß, wenn durch dieses Gesetz die Jagd auf dem erworbenen Eigenthum von dem Staat in Anspruch genommen werden sollte, die Gemeinden möglichst vor Schaden gewahrt werden möchten, indem die anstoßenden Gemeindefagden an Werth bedeutend verlieren würden.

Eine gleiche Rücksicht sei für die Fischerei zu wünschen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß an den bestehenden Bestimmungen über das Fischerei- und Jagdrecht nichts geändert werde.

Die Kammer beschließt die Annahme dieses Artikels mit der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung des Wortes „gehörige“ in der ersten Zeile in „erforderliche“.

Zu

#### Art. 4

bemerkt Staatsrath Freiherr von Wechmar, daß die Regierung die Beibehaltung dieses Artikels, nachdem die zweite Kammer die von derselben vorgeschlagene Flußbauervitut verworfen habe, nicht mehr für nöthig halte, sondern den Strich desselben wünschen müsse, sofern daraus eine Abtretung der Ansprüche der Regierung an die Gemeinden gefolgert werden könnte.

Nach Beendigung der Discussion, bei welcher das Eigenthum der Regierung auf die von dem Rheine zeitweise bedeckten Verlandungen, auf welchen sich noch keine Vegetation befindet, von keiner Seite bestritten wurde, erklärt Staatsrath Freiherr von Wechmar, daß nach der durch die Discussion hergestellten Interpretation kein Mißverständniß mehr zu beforgen sei.

Dieser Artikel, sowie Art. 5 werden hierauf dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Das ganze Gesetz wird sodann durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit den beschlossenen Modificationen einstimmig genehmigt und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stözingen.

Adolf Schmidt.